

FACHHOCHSCHULE DÜSSELDORF	
Fach: Steuergestaltung durch Rechtsformwahl	Fachbereich: 07
Prüfer: Prof. Dr. Jurowsky	SS 2013
Bearbeitungszeit: 60 Minuten	Datum: 12.07.2013
Hilfsmittel: Unkommentierte Steuergesetze, – richtlinien und – erlasse, nicht programmierbarer Taschenrechner	

Sachverhalt

An der Brösel & Röhricht OHG (im Weiteren: OHG) sind die beiden Gesellschafter Werner Brösel und Rolf Röhricht zu jeweils 50% beteiligt. Die OHG hat ihren Sitz und die einzige Niederlassung in Aachen (gewerbesteuerlicher Hebesatz: 460%). Geschäftszweck der OHG ist die Entwicklung von Software-Produkten für den Finanzdienstleistungsbereich.

Für das kalenderjahrgleiche Wirtschaftsjahr 12 hat die OHG einen (vorläufigen) handelsrechtlichen Jahresabschluss erstellt. Die (vorläufige) handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung zeigt folgendes Bild:

	€	
Umsatzerlöse	950.000	
Sonstige betriebliche Erträge	80.000	(Anm. 1)
Materialaufwand	215.000	
Abschreibungen	80.000	
Personalaufwand	200.000	(Anm. 2)
sonstiger betrieblicher Aufwand	190.000	(Anm. 3)
Zinsertrag	2.500	
Zinsaufwand	120.000	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	80.000	(Anm. 4)
vorläufiger Jahresüberschuss	147.500	

Anm. 1: Unter den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ weist die OHG die Mieterträge aus der langfristigen Vermietung eines Mehrfamilienhauses aus. Die Immobilie (Einheitswert: € 500.000) wurde vor mehr als zehn Jahren durch die OHG aus der vorhandenen betrieblichen Liquidität erworben und soll langfristig im Unternehmen gehalten werden.

Anm. 2: Unter „Personalaufwand“ weist die OHG u.a. die Tätigkeitsvergütungen an die beiden Gesellschafter aus. Werner hat im Laufe des Wirtschaftsjahres 12 einen Betrag von 80.000 €, Rolf hat einen Betrag von 40.000 € erhalten. Der Anspruch auf Zahlung der Tätigkeitsvergütungen ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag der OHG, dort findet sich auch die Regelung, dass ein Anspruch aus Auszahlung der genannten Beträge

nur besteht, wenn der Gewinn der OHG dies ermöglicht. Bei einem Jahresfehlbetrag besteht eine (anteilige) Rückzahlungsverpflichtung der beiden Gesellschafter an die OHG.

Anm. 3: Unter dem „sonstigen betrieblichen Aufwand“ weist die OHG u.a. eine Mietzahlung an die Eheleute Brösel für die Überlassung von Büroräumen iHv. 100.000 € aus. Die Immobilie (Einheitswert: € 450.000) steht im jeweils hälftigen Eigentum von Werner Brösel und dessen Ehefrau Elvira Brösel. Die Immobilie besteht aus drei Etagen mit jeweils gleich großen Flächen, das Erdgeschoss und die erste Etage sind an die OHG vermietet worden. Im Rahmen des Erwerbs der Immobilie vor fünfzehn Jahren sind den Eheleuten Brösel Anschaffungskosten iHv. 750.000 € (für die gesamte Immobilie) entstanden, hiervon entfallen nach einer sachgerechten Aufteilung auf den Grund und Boden 18% (Abschreibung mit 3% p.a.). Als laufende Grundstückskosten, die von den Eheleuten gemeinsam getragen werden, sind im Jahre 12 (für die gesamte Immobilie) 17.000 € zu berücksichtigen.

Anm. 4: Unter den Steuern vom Einkommen und Ertrag werden die Gewerbesteuvorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 12 iHv. € 80.000 berücksichtigt.

Werner Brösel ist zudem seit Jahren als Alleingesellschafter an der Software-Vertriebs GmbH (Sitz ebenfalls in Aachen) beteiligt, deren Geschäftszweck die Vermarktung der Software-Produkte der OHG im europäischen Ausland ist. Die GmbH erhält für diese Dienstleistungen von der OHG im Jahre 12 eine Provisionsvergütung iHv. 50.000 €, die bei der OHG ebenfalls als sonstiger betrieblicher Aufwand berücksichtigt worden ist. Im Laufe des Jahres 12 schüttet die GmbH einen Betrag iHv. 36.000 € (Bruttodividende) an Werner aus. Kapitalertragsteuer wurde zutreffend einbehalten.

Rolf Röhrich hatte seinen OHG-Anteil im Jahr 08 von einem Dritten entgeltlich erworben. Die Anschaffungskosten des OHG-Anteils haben € 800.000 betragen. Das Kapitalkonto des Veräußerers in der Gesamthandsbilanz hatte zum Erwerbszeitpunkt einen Stand von € 300.000. Die Mehrzahlung durch Rolf Röhrich wurde einerseits durch die Existenz von durch die OHG nicht bilanzierten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Form der eigen entwickelten Software-Produkte (gesamter Teilwert zum Erwerbszeitpunkt: € 400.000) gerechtfertigt. Im Übrigen zahlt Rolf einen Preis für die gute Marktpositionierung der OHG. Es kann davon ausgegangen werden, dass die in 08 durch Rolf anteilig erworbenen Software-Produkte zum damaligen Zeitpunkt eine Nutzungsdauer von drei Jahren besessen haben.

Aufgaben

1. Ermitteln Sie die Steuerbelastung der OHG und der Eheleute Brösel für das Jahr 12. Gehen Sie hinsichtlich der Eheleute Brösel davon aus, dass diese keine weiteren als die dargestellten Einkünfte haben und Sonderausgaben – ohne weitere Prüfung – iHv. 8.000 € zu berücksichtigen sind.
2. Wie verändert sich Ihre Lösung zu 1., wenn Sie davon ausgehen, dass die Beteiligung an der Software-Vertriebs GmbH nicht durch Werner, sondern durch Elvira als Alleingesellschafterin gehalten wird.

Lösungshinweis

Legen Sie Ihrer Lösung die Rechtslage zum 01.01.2013 zugrunde.

Sofern steuerliche Wahlrechte bestehen, ist jeweils die Alternative zu wählen, die zu einer Minimierung der steuerlichen Belastung im betrachteten Veranlagungszeitraum führt. Eventuell erforderliche Nachweise gelten als erbracht und Anträge als gestellt.